



St. Gallen, 2. Februar 1994

Gemeinderat
9642 Ebnat-Kappel

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Gieselbach
- Ueberbauungsplan Gieselbach

Der Erlass regelt Erschliessung und besondere Bauweise für das Ge-
biet im "Gieselbach". Das Plangebiet grenzt an die Umfahrungs-
strasse von Ebnat-Kappel. Aufgrund der Lärmsituation sind Lärm-
schutzmassnahmen erforderlich. Der vorgesehene Lärmschutzwall soll
unmittelbar an der Strassengrenze errichtet werden.

Für die Ausführung des Lärmschutzwalles entlang der Umfahrungs-
strasse (Staatsstrasse) kann Ihnen grundsätzlich unsere Zustimmung
in Aussicht gestellt werden. Die entsprechenden Einzelheiten sind
in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem
Kanton St. Gallen und den dannzumaligen Grundeigentümern zu re-
geln. Bereits heute festzuhalten ist, dass die Kosten für die Er-
stellung zulasten der Grundeigentümer gehen müssen. Ebenso kann

die Errichtung des Lärmschutzwalles am vorgesehenen Standort nur solange bewilligt werden, als der fragliche Boden nicht für eine allfällige Erweiterung oder Aenderung der Umfahrungsstrasse benötigt wird. Allfällige Kosten einer unter Umständen später erforderlichen Verlegung bzw. Aenderung des Lärmschutzes gingen ebenfalls zulasten der Grundeigentümer.

Im übrigen sind die eingereichten Erlasse recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan, Fr. 1'000.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)